

# Artikelsatzung zur Einführung des Euro

## - Euro Einführungssatzung - ( EES) zum 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. am 27.09.2001 folgende Artikelsatzung zur Einführung des Euro –Euroeinführungssatzung – (EES) zum 01.01.2002 beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Entschädigungssatzung vom 28.10.1999

##### 1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweislich Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,23 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

##### 2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Satzung oder Gesetz angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 10,23
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 10,23
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 10,23
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	EURO 10,23
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	EURO 25,56.

##### 3. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
  - die oder den Vertreter der Gemeindevertretung EURO 38,35

- Fraktionsvorsitzende	EURO 15,34
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 38,35
- die Ortsvorsteherinnen oder den Ortsvorsteher	EURO 10,23.

**4. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 30,68.

**5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:**

- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 20,45.

**Artikel 2**

**Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 04.06.1996 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn/Ww., vom 27.06.1996, zuletzt geändert am 23.04.2001**

**1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:**

§ 2 –Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie EURO 100,00/Monat.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, wird für das zweite Kind eine Betreuungsgebühr von EURO 34,00 berechnet. Für ein drittes und weitere Kinder werden Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (3) Für die Ganztagsbetreuung entstehen folgende Gebühren:
- für die ständige Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung EURO 51,13 monatlich
  - für eine nichtständige Ganztagsbetreuung EURO 3,07 täglich.

**Artikel 3**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Ortsteils Ellar vom 28.10.1999**

**1. § 18 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.225,84 geahndet werden.

**Artikel 4**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 30.01.1995**

**1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:**

Für das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn/Ww. werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	EURO 920,33
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	EURO 3.067,75
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	EURO 9.203,25.

**Artikel 5**

**Änderung der Entwässerungssatzung vom 13. 09.1991, zuletzt geändert am 28.10.1999**

**1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen.

Er beträgt für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
je qm Grundstücksfläche	EURO 1,10	EURO 1,10	EURO 1,10
je qm Geschossfläche	EURO 1,10	EURO 1,10	EURO 1,10

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen.

Er beträgt für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
je qm Grundstücksfläche	EURO 1,20	EURO 1,20	EURO 1,20
je qm Geschossfläch	EURO 1,20	EURO 1,20	EURO 1,20

**2. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                             | EURO 2,27 |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers<br>in einer Grundstückskläreinrichtung | EURO 1,48 |

**3. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch EURO 2,27 bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

**4. § 23 Abs. 4,5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut**

- (4) Die Gebühr beträgt pro angefangenen halben cbm Fäkalienausfuhrmasse EURO 13,55, mindestens jedoch EURO 81,30 pro Grubenentleerung.
- (5) Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von EURO 1,33 erhoben.
- (6) Für eine Einzelentleerung der Klärgrube wird ein Zuschlag von EURO 11,89 erhoben.

**5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:**

§ 25 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von EURO 1,53 zu zahlen.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von EURO 7,67 zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils EURO 1,53.

**6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EURO 2,56 bis EURO 51.129,19 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 6**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 31.10.1977**

**§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungseidrigkeiten mit einer Geldbuße von EURO 2,56 bis EURO 511,29 geahndet werden.

**Artikel 7**

**Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Waldbrunn/Ww.  
vom 24.11.1998**

**1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 5**

**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

## **und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen       | EURO 25,56 |
| für jeden weiteren Tag                            | EURO 10,23 |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen | EURO 12,78 |
| Für jeden weiteren Tag                            | EURO 5,11  |
- (2) a) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: EURO 25,56
- b) Reinigung, sofern sie vom Friedhofsträger durchgeführt wird EURO 51,13

## **2. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:**

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab |             |
| 1. in einem Reihengrab  | EURO 153,39 |
| 2. in einem Wahlgrab  |             |
| a) Erstbestattung   | EURO 153,39 |
| b) jede weitere Bestattung  | EURO 178,95 |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren                              |             |
| 1. in einem Reihengrab  | EURO 76,69  |
| 2. in einem Familiengrab  |             |
| a) Erstbestattung   | EURO 76,69  |
| b) jede weitere Bestattung  | EURO 76,69  |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- |  |            |
|--|------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte        | EURO 51,13 |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne  | EURO 51,13 |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | EURO 51,13 |

**3. § 8 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 8**

**Erwerb des Nutzungsrechts an einer  
Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren EURO 51,13
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre EURO 102,26
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben EURO 51,13

**4. § 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:**

**§ 9**

**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten  
und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30/40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Doppelgrabstelle EURO 766,94
  - b) Für jede weitere Grabstelle je EURO 383,47
- (2) a) Für die Überlassung einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte werden EURO 511,29
- b) Für jede weitere Grabstelle EURO 255,65

**4. Die Anlage 1 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. erhält folgenden Wortlaut:**

**Anlage 1 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Waldbrunn/Ww.**

Studentafel:

Bauhofvorarbeiter	EURO 30,68 pro Stunde
Bauhofmitarbeiter	EURO 25,56 pro Stunde
LKW ohne Fahrer	EURO 30,68 pro Stunde
Bagger ohne Fahrer	EURO 51,13 pro Stunde
Ladegerät ohne Fahrer	EURO 51,13 pro Stunde
Kleinbus ohne Fahrer	EURO 17,90 pro Stunde

## Artikel 8

### Änderung der Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte der Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 13.09.1991

#### 1. § 3 Abs 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Für die Küchenbenutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Wird jedoch innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Veranstaltung an, der Wurstwareneinkaufspreis nicht nachgewiesen, wird eine Pauschale von EURO 40,90 pro Benutzungstag für die Küchenbenutzung erhoben. Bei Kirchweihfesten erhöht sich die Pauschale auf EURO 76,89 pro Benutzungstag.

#### 2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

### § 4

#### Benutzungsentgelte für nicht auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen

(1) Die Veranstalter verpflichten sich auch bei nicht auf Gewinn ausgerichteten Veranstaltungen, der Gemeinde die ihr durch die Benutzung entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenerstattungsbeitrag wird eine Pauschale pro Tag der Nutzung erhoben.

(2) Die Pauschale wird für die einzelnen Mehrzweckhallen wie folgt festgesetzt:

a) Vermietete Räume	Ellar	Hausen	Fussingen
Gesamte Halle	76,69	76,69	76,69
Thekenraum/Konferenzraum einschl. Küche	51,13	51,13	51,13
Empore	25,56	25,56	
Fremdenverkehrsraum			25,56

b) Wird neben der Empore oder dem Fremdenverkehrsraum die Küche benutzt, beträgt die Pauschale für die Küchenbenutzung zusätzlich EURO 25,56.

c) Die Pauschale für die Turnhalle Lahr und die Mehrzweckhalle Hintermeilingen beträgt EURO 76,69 pro Tag.



- d) Für die Benutzung des Geschirrs in den Mehrzweckhallen Ellar, Hausen und Fussingen ist neben dem Ersatz der beschädigten Teile eine Pauschale von EURO 25,56 zu entrichten.
- e) Für den zweiten und jeden weiteren Benutzungstag wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
- (3) Die Ausleiherung von gemeindeeigenen Tischen und Stühlen ist erlaubt. Die Gebühren betragen für längstens 3 Tage
- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| für einen Tisch | EURO 1,02 |
| für einen Stuhl | EURO 0,26 |

und sind bei der Rückgabe an den Hallenwart zu entrichten. Beschädigte Tische und Stühle werden auf Kosten des Mieters repariert.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung über die Kosten, Heranziehung und Bezuschussung der Vatertierhaltung und Deckvorgänge der Gemeinde Waldbrunn/Ww., Landkreis Limburg-Weilburg**

#### **1. § 5 Abs.1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Das Deckgeld beträgt je Deckakt für ein Schwein EURO 5,11 einschließlich zweier Nachsprünge beim Ausbleiben der Trächtigkeit.

#### **2. § 5 Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Muttertierhalter erhalten für jeden Deckakt nach § 3 Abs.1 und § 3 Abs.2 einen Zuschuss von je EURO 10,23

## **Artikel 10**

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 21.10.1996, zuletzt geändert am 21. 11.2000**

#### **1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EURO 15,34.

#### **2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
je qm Grundstücksfläche	EURO 2,56	EURO 2,56	EURO 2,56
je qm Geschossfläche	EURO 2,56	EURO 2,56	EURO 2,56

**3. § 24 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

- (3) Die Gebühr beträgt pro cbm EURO 1,39 (Bruttoendpreis = Nettopreis EURO 1,30 + 7 % Umsatzsteuer = EURO 0,09).
- (4) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird eine Pauschalgebühr berechnet. Sie beträgt bei Einfamilienhäusern EURO 10,23, bei Zweifamilienhäusern und sonstigen Gebäuden EURO 15,34. Für jede weitere Wohneinheit werden zusätzlich EURO 5,11 erhoben.

**4. § 26 wird wie folgt geändert:**

§ 26 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,56 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 12,78 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,69 EUR.

**5. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern

Qn 2	EURO 0,33
Qn 6	EURO 0,38
Qn 10	EURO 0,66.

**5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EURO 2,56 bis EURO 51.129,19 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 02.12.1987 in der Fassung vom 28.02.2000**

#### **1. § 6 erhält folgende Fassung:**

Der Kurzbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres EURO 0,26. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

#### **2. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.225,84 geahndet werden.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Fassung vom 31.01.1991**

#### **1. Ziffer 3. erhält folgenden Wortlaut:**

##### **3. Vereinsjubiläen**

Bei Vereinsjubiläen wird zum 25., 50., 75., 100. usw. -jährigen Bestehen (echte Jubiläen) des Vereins jeweils ein Geldgeschenk in Höhe des zweifachen Betrages der Jubiläumszeit gewährt, mindestens aber EURO 51,13. Bei unechten Jubiläen in Verbindung mit einem Fest ebenfalls EURO 51,13.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zum Bau von Anlagen zur Regenwassernutzung für Toilettenanlagen bzw. Umwandlung von Hausklärgruben in der Fassung vom 03.07.1991**

#### **1. Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:**

Als Zuschuss wird ein Betrag von EURO 76,69 für die Umwandlung von Hausklärgruben gewährt. Dies gilt auch für entsprechende Neuanlagen.

## **Artikel 14**

### **Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 18. Dezember 1998**

#### **1. §5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
Für den ersten Hund	EURO 24,60
für den zweiten Hund	EURO 30,72
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	EURO 36,84.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Waldbrunn/Ww., den 02. Oktober 2001  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Waldbrunn/Ww.

Blättel  
Bürgermeister